

# Satzung / Gesellschaftervertrag für die S-GmbH GoetheMedia

## **§ 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma**

(1) Die Schüler-GmbH „GoetheMedia“ ist ein pädagogisches Projekt des Johann-Wolfgang-von-Goethe-Gymnasiums (Bernsdorfer Straße 126, 09126 Chemnitz).

Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schüler ihr im Fachunterricht erworbenes Wissen praktisch in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusammenhängen gebrauchen sowie Schlüsselkompetenzen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf wie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit erwerben und anwenden. Die Schülerfirma soll gleichzeitig die Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung an der Schule bereichern.

(2) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma sind vertraglich geregelt (Handbuch S-GmbH GoetheMedia).

(3) Die Geschäftsidee der Schülerfirma ist das Anbieten von Dienstleistungen in den Bereichen der Mediengestaltung und Medienaufklärung sowie das Unterrichten im fachgerechten Umgang mit dem Computer und anderen technischen Geräten. Die Schüler-GmbH bietet folgende Leistungen an:

- Webdesign (Gestaltung von Internetseiten privater und öffentlicher Institutionen)
- „Senioren @ns Netz“ (Schulungen für Senioren im Umgang mit dem Computer)
- „Gefahren im Netz“ (Vortragsreihe zur Aufklärung über Gefahren im Internet)
- Schülerschein

Der Leistungsbereich kann erweitert werden.

## **§ 2 - Stammkapital**

(1) Das Stammkapital beträgt bei Gründung der Schülerfirma 400 € (in Worten Vierhundert Euro). Ein Gesellschafteranteil beträgt 200 €. Es ist nicht möglich, mehrere Gesellschafteranteile zu erwerben.

(2) Jeder Gesellschafter zahlt binnen 2 Wochen seinen Anteil auf das Firmenkonto ein. Bei Aufnahme weiterer Gesellschafter ist jeweils der gleiche Betrag zu entrichten, das Stammkapital erhöht sich entsprechend.

### **§ 3 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 4 - Mitglieder / Gesellschafter**

(1) Es können nur Schüler in der Schüler-GmbH mitarbeiten, die Schüler oder Lehrer der Schule sind und die gültige Satzung der Schülerfirma anerkennen.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Geschäftsleitung.

(2) Aufnahmeanträge / Bewerbungen sind an die Geschäftsleitung zu richten, die über die Aufnahme gemeinsam mit dem beratenden Fachlehrer entscheidet. Neu aufgenommene Mitglieder unterzeichnen einen Arbeitsvertrag und bekommen eine Kopie der Satzung.

(3) Die Gesellschafter- und damit Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsleitung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von der Schüler-GmbH genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Firmen- oder Schuleigentum befindlichen Gegenstände, technischen Geräte und Materialien.

Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht.

(4) Die Mitgliedschaft in der Schüler-GmbH endet

- auf Wunsch des Mitgliedes bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- bei Entlassung oder Ausschluss
- bei Verlassen bzw. Abschließen der Schule

Ein Mitglied kann wegen grober Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsleitung.

Bei einer Mitgliedschaft von mind. 2 Jahren, wird ein Zertifikat bei Verlassen der Schule ausgehändigt.

(5) Ein Mitglied kann im Falle eines starken Leistungsabfalles in einzelnen Fächern oder anderer Probleme zeitweise beurlaubt werden.

## § 5 - Aufbau der Schülerfirma

(1) Die Gesellschaft hat 2 Geschäftsführer. Sie leiten das Projekt und vertreten es nach außen.

(2) Die Gesellschaft hat eine gewählte Geschäftsleitung.

Der Geschäftsleitung besteht aus 5 Mitgliedern.

- den Geschäftsführern
- den gewählten Abteilungsleitern
- einem projektbegleitenden Lehrer

(3) Die Geschäftsleitung organisiert und leitet alle die Gesellschaft betreffenden Maßnahmen gemäß § 1, Absatz 3. Sie entscheidet über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten. Alle die Schülerfirma betreffenden Schriftstücke, die an Personen außerhalb der Firma gerichtet sind, müssen von mindestens einem Mitglied der Geschäftsleitung (Schüler) in Absprache mit dem projektbegleitenden Lehrer unterzeichnet werden.

(4) Die Gesellschaft gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Geschäftsleitung
- Webdesign
- Senioren @ns Netz

Über die konkrete Aufgabenverteilung der einzelnen Abteilungen entscheiden die Abteilungen selbständig. Verantwortlich ist der gewählte Abteilungsleiter.

## § 6 - Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schülerfirma liegt, aber mindestens 1x jährlich in den ersten 4 Monaten des Schuljahres (Jahreshauptversammlung). Alle Firmenmitglieder sind dazu rechtzeitig durch Aushang zu informieren.

Die Gesellschafterversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Arbeit der Geschäftsleitung
- Entgegennahme des Geschäftsberichts mit dem Jahresabschluss
- Entscheidung über die Verwendung des Gewinns

(2) Die Geschäftsleitung wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wahl eines Mitglieds in die Geschäftsleitung erfolgt durch die aktuelle Geschäftsleitung und kann lediglich mit einem Misstrauensvotum annulliert werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- eine plausible Begründung des Misstrauens
- eine Beteiligung der Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder
- eine 2/3-Mehrheit gegen das neugewählte Mitglied in der Geschäftsleitung

Alle Stimmen sind bei der Wahl gleichberechtigt.

(3) Zur Gewinnverwendung legt die Geschäftsleitung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag vor. Gesellschafter/ Mitglieder sind berechtigt Vorschläge einzubringen, die Entscheidung liegt letztendlich bei der Geschäftsleitung.

Chemnitz gez. Hirche, 31.08.2017

Ort, Datum